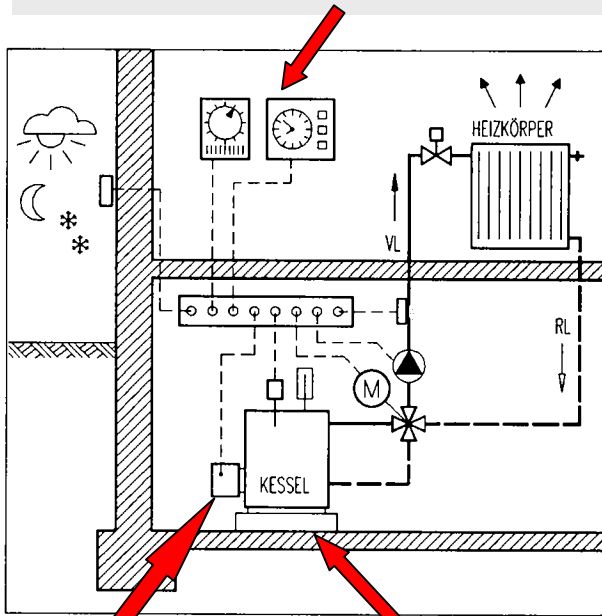


# Energieeinsparverordnung

Zentralheizungen müssen soweit sie noch nicht ausgestattet sind, mit witterungsgeführter Steuerung durch Außenfühler, andere Führungsgrößen und Nachtabsenkung nachgerüstet werden.



Heizkessel für flüssige oder gasförmige Brennstoffe die vor dem 1. Oktober 1978 eingebaut oder aufgestellt wurden dürfen nur noch bis zum 31. Dezember 2006 betrieben werden.

Werden die Abgasverlustgrenzwerte nach der 1.BImSchV eingehalten oder der Brenner wurde nach dem 1. November 1996 erneuert, verlängert sich die Frist bis 31. Dezember 2008.

Bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen, von denen am 1. Februar 2002 eine der Eigentümer selbst bewohnt, müssen o.g. Anforderungen nur im Falle eines Eigentümerwechsels erfüllt werden. Die Frist beträgt 2 Jahre ab Eigentumsübergang, läuft jedoch nicht vor o.g. Fristen ab.

## Noch Fragen ?

Sprechen Sie sobald wie möglich mit Ihrem Bezirks-Kaminkehrermeister



Wichtige Informationen  
Ihres  
Bezirkskaminkehrermeisters  
zur

1. Bundes-  
Immissionsschutzverordnung  
und zur neuen  
seit 1. Februar 2002  
gültigen  
Energieeinsparverordnung  
EnEV



2002 BFV Berufsbildungs- und Fachverlags GmbH  
des Bayer. Kaminkehrerhandwerks



## Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV)

Mit dieser Verordnung soll vor allem der Energiebedarf für die Beheizung von Gebäuden und die Warmwasserbereitung nachhaltig begrenzt werden.

### Schwerpunkte im Neubau:

- ◆ Senkung des Energiebedarfs neu zu errichtender Gebäude auf einen Niedrigenergiehausstandard, also um durchschnittlich 30% gegenüber dem Niveau des derzeitigen Rechts,
- ◆ Übergang zu einer ganzheitlichen Betrachtung von Neubauten unter Einbeziehung der Anlagentechnik, auch um das Einsparziel flexibel und kostengünstig zu erreichen,
- ◆ Weiterentwicklung des vereinfachten Nachweisverfahrens für bestimmte Wohngebäude,
- ◆ Erleichterung des Einsatzes erneuerbarer Energien zur Heizung, Lüftung und Warmwasserbereitung insbesondere bei Neubauten,
- ◆ Erhöhung der Transparenz für Bauherren und Nutzer durch aussagefähige Energieausweise,

### Im Gebäudebestand (Altbau):

- ◆ Verschärfung der energetischen Anforderungen bei wesentlichen Änderungen an Bauteilen, die erneuert, ersetzt oder erstmalig eingebaut werden,
- ◆ Verpflichtung zur Außerbetriebnahme besonders alter Heizkessel, die deutlich unter den heutigen Effizienzstandards liegen, bis zum Ende des Jahres 2006 bzw. 2008,
- ◆ Dämmung von obersten Geschossdecken und von ungedämmten Rohrleitungen für die Wärme- und Warmwasserverteilung bis Ende 2006,
- ◆ Rechtsvereinfachung durch Zusammenlegung von Wärmeschutz- und Heizungsanlagenverordnung,
- ◆ Umsetzung europarechtlicher Vorgaben

## Nachrüstpflichten bei bestehenden Gebäuden Aufgaben des Bezirkskaminkehrermeisters

### 1. BImSchV

Jährlich wiederkehrende Überwachung Ihrer Feuerungsanlage auf Einhaltung der Abgasverlust-Grenzwerte.

Bestehende Öl- und Gasfeuerungsanlagen müssen spätestens nach einer Übergangszeit ab 1. Nov. 2004, neue Anlagen mit der Errichtung folgende Grenzwerte einhalten:



Nennwärmeleistung in kW	Grenzwerte
über 4 bis 25	11 %
über 25 bis 50	10 %
über 50	9 %

### Energieeinsparverordnung - EnEV

Im Rahmen der Feuerstättenschau wird die fristgemäße Außerbetriebnahme von Heizkesseln nach § 9 EnEV überprüft.



Bis zum **31. Dez. 2006** müssen Heizkessel für flüssige oder gasförmige Brennstoffe, die vor dem **1. Oktober 1978** eingebaut oder aufgestellt wurden, außer Betrieb genommen werden.

Werden die Abgasverlust-Grenzwerte nach 1.BImSchV eingehalten oder der Brenner wurde nach dem 1. November 1996 erneuert müssen diese Anlagen erst bis zum

**31. Dezember 2008** außer Betrieb genommen werden.

Bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen wovon zum 1. Febr. 2002 eine davon vom Eigentümer selbst bewohnt wurde müssen o.g. Anforderungen **nur im Falle von Eigentümerwechsel** erfüllt werden.



Die Frist beginnt **zwei Jahre nach dem Eigentumsübergang**, endet jedoch nicht vor dem 31. Dez. 2006, bzw. 31. Dez. 2008.

## Ausnahmen

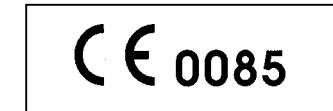
Ausgenommen von dieser Regelung sind:

- ◆ Niedertemperatur-Heizkessel
- ◆ Brennwertkessel
- ◆ Heizkessel mit einer Nennwärmeleistung von weniger als 4 kW oder mehr als 400 kW
- ◆ Anlagen nur zur Warmwasserbereitung

### Inbetriebnahme von Heizkesseln

Altbau und Neubau

Heizkessel für flüssige oder gasförmige Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von 4 kW bis 400 kW dürfen in Gebäuden nur eingebaut oder aufgestellt werden wenn sie mit der **CE - Kennzeichnung** versehen sind.



Wurden für ein neu errichtetes Gebäude mit normalen Innentemperaturen keine Berechnungen des Jahres-Primärenergiebedarfes durchgeführt, sind Niedertemperatur- oder Brennwertheizkessel einzubauen.

### Verteilungseinrichtungen und Warmwasseranlagen

Altbau und Neubau

**Zentralheizungen**, die noch nicht mit zentralen selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr sowie zur Ein- und Ausschaltung elektrischer Antriebe in Abhängigkeit von der Außentemperatur oder einer anderen geeigneten Führungsgröße (z. B. witterungsgeführte Steuerung durch Außenfühler) und der Zeit (Nachtabsenkung) ausgestattet sind, müssen entsprechend nachgerüstet werden. Bei Wasserheizungen, die ohne Wärmetauscher an eine Nah- oder Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, gilt die Vorschrift hinsichtlich der Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr auch ohne entsprechende Einrichtungen in den Haus- und Kundenanlagen als erfüllt, wenn die Vorlauftemperatur des Nah- oder Fernheiznetzes in Abhängigkeit von der Außentemperatur und der Zeit durch entsprechende Einrichtungen in der zentralen Erzeugungsanlage geregelt wird.